

Zuletzt geändert am 12.02.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der am 06.12.2012 gegründete Verein trägt den Namen „Oberlausitzer Gesundheits- und Rehasportverein“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Bischofswerda und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Behinderten- und Versehrten-Sportverband e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V. und erkennt deren Satzung und deren Ordnung an.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeiten

- 1) Ziel unseres Vereins ist es im Sinne der Rahmenvereinbarungen für Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR) 2011 zu wirken, d.h.: für unsere Mitglieder und potentielle Beitrittskandidaten regelmäßige Sportveranstaltungen zu organisieren und anzubieten um:
 - Ausdauer und Kraft zu stärken,
 - Koordination und Flexibilität zu verbessern,
 - das Selbstbewusstsein insbesondere von behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen zu stärken und
 - Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten, um Selbsthilfepotentiale zu aktivieren, die eigene Verantwortlichkeit des behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen für seine Gesundheit zu stärken sowie ihn zu motivieren und in die Lage zu versetzen, langfristig selbstständig und eigenverantwortlich Bewegungstraining durchzuführen
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung von Rehabilitation- und Gesundheitssport.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter einer Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, die für Zeiträume nach dem Ende der Mitgliedschaft entrichtet wurden, besteht nicht.
- 6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- 7) Sondermitglieder sind Personen mit gültiger Rehasportverordnung. Der Unfallversicherungsschutz ist über den Sächsischen Behinderten und Versehrten Verband e.V. gewährleistet.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 4) Sondermitglieder können das Rehasportangebot des Vereines nutzen, haben darüber hinaus jedoch keinerlei weitergehende Mitgliederrechte und -pflichten.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung und ggf. Wahl des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Auflösung des Vereins
- 2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Bekanntmachung auf der Homepage. Zwischen der Bekanntgabe des Termins und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der Stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

7) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied (§ 3); ausgenommen jugendliche Mitglieder gem. § 3b
- b) vom Vorstand

8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden von aktiven und passiven Mitgliedern. Sondermitglieder sind vom Stimmrecht ausgenommen.
- 3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den MV teilnehmen.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertreter sind allein vertretungsberechtigt. Schatzmeister ist jeweils gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter vertretungsberechtigt.

- 2) Die Mitglieds- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins. Es berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand kann verbindlich Ordnungen erlassen. Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen. Der Vorstand entscheidet über Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeit. Der Vorstand entscheidet über den Haushaltsplan. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihm Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
- 6) Der Vorstand/ Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- 7) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- 9) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 10) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9 Fördermitglieder

Förderndes Mitglied wird, wer sich bereit erklärt, die Betreibung des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder besitzen Stimmrecht und entrichten einen jährlichen Beitrag. Die Teilnahme an den Sportgruppen des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 10 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür einberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Sächsischen Behinderten- und Versehrten-Sportverband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 05.11.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft. Die Meldung an das Vereinsregister erfolgt umgehend.